



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
Verbände lt. Verteiler

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-10149
Fax +49 30 18 681-510149

bearbeitet von:
OAR Dieter Falkenhof

VII5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

VII5.20102/407#8
Berlin, 19. Mai 2023
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit erhalten Sie als Anlage den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts mit der Möglichkeit, hierzu eine Stellungnahme bis

Freitag, den 16. Juni 2023,

per E-Mail

an das hiesige Referatspostfach V II 5 (VII5@bmi.bund.de) zu übermitteln.

Bitte machen Sie etwaige Änderungswünsche für den Gesetzestext im Änderungsmodus kenntlich.

Die Beteiligung erfolgt im Rahmen einer vorgezogenen Länder- und Verbändebeteiligung. Der vorliegende Referentenentwurf berücksichtigt daher noch nicht die aus der ersten Ressortabstimmung resultierenden Stellungnahmen der beteiligten Ressorts. Insofern wird der Referentenentwurf noch Änderungen unterliegen. Insbesondere sind die Regelungen im Gesetzentwurf zur Lebensunterhaltssicherung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG-neu) und zu den Erleichterungen beim Sprachnachweis und Einbürgerungstest für die sogenannten Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmenden (§ 10 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 StAG-neu), etwa im Hinblick auf die Ergänzung um eine allgemeine altersbezogene Regelung, zwischen den Ressorts noch nicht abgestimmt. Insgesamt wird Gegenstand

der weiteren Ressortabstimmung die Überprüfung sein, ob bestimmte vulnerable Personengruppen ausreichend Berücksichtigung finden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden folgende Inhalte geregelt:

- Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird aufgegeben. Einbürgerungen sollen künftig generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen. Damit entfällt auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und korrespondierend dazu das Instrument der Beibehaltungsgenehmigung.
- Für den Ius-soli-Erwerb eines Kindes ausländischer Eltern wird die erforderliche Aufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils in Deutschland von acht auf fünf Jahre verkürzt; die Optionsregelung entfällt komplett.
- Die für die Einbürgerung erforderliche Voraufenthaltszeit in Deutschland wird von acht auf fünf Jahre verkürzt. Eine weitere Verkürzungsmöglichkeit besteht bei besonderen Integrationsleistungen auf bis zu drei Jahre.
- Bei der Anspruchseinbürgerung werden Ausnahmen von dem Erfordernis, den eigenen und den Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten zu können, nunmehr ausdrücklich benannt.
- Die Einbürgerung für Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration wird erleichtert: Durch die Hinnahme der Mehrstaatigkeit ist die Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich. Außerdem müssen nur noch mündliche Sprachkenntnisse (Verständigung in deutscher Sprache im Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme) nachgewiesen werden; der Einbürgerungstest entfällt.
- Zudem wird eine allgemeine Härtefallregelung für den Sprachnachweis geschaffen, wonach das Spracherfordernis auf mündliche Kenntnisse reduziert werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.
- Das Einbürgerungserfordernis der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ wird durch konkrete Ausschlussgründe für die Einbürgerung ersetzt.
- Um einen praxistauglichen Vollzug der Regelung des § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörden von strafrechtlichen Verurteilungen erfahren, denen antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen, wird mit § 32b StAG eine neue Übermittlungsregelung geschaffen.
- Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes wird hinsichtlich der in den Fällen des rückwirkenden Nichterwerbs drittbetroffener Kinder unter fünf Jahren bisher nur

mittelbar geregelten Verlusttatbestände (§ 17 Absatz 2 und 3 StAG) eine ausdrückliche Verlustregelung geschaffen.

- Das Verfahren der Sicherheitsabfrage soll in enger Anlehnung an das etablierte SBH-Verfahren (SBH = Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes und der Länder) nach § 73 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes digitalisiert und beschleunigt werden. Der Kreis der um Auskunft zu ersuchenden Stellen soll auf die in den sicherheitsrechtlichen Beteiligungsverfahren des Aufenthalts- und Vertriebenenrechts eingebundenen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste erweitert werden.
- Die Einbürgerungsurkunde soll künftig grundsätzlich im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden (§ 16 Satz 3 StAG).

Entsprechend dem Beschluss der Bundesregierung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren ist beabsichtigt, die Stellungnahmen der Verbände auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu veröffentlichen. Ich bitte Sie daher, Ihre Stellungnahme frei von personenbezogenen Daten abzugeben (etwa als Anlage zu Ihrem Anschreiben). Bei einer Stellungnahme mit personenbezogenen Daten fügen Sie bitte den Nachweis über die erteilte Einwilligung der betroffenen Personen zur Veröffentlichung ihrer in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten bei. Geben Sie bei Übermittlung Ihrer Stellungnahme an, wenn Sie deren Veröffentlichung nicht wünschen. In diesem Fall wird bei der Veröffentlichung der Stellungnahmen lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme Ihres Verbandes eingereicht wurde.

Bitte übersenden Sie Ihre Stellungnahme möglichst in barrierefreier Form, so dass sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist. Auf die aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0) resultierenden Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Dokumenten wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Gnatzy

Anlagen

1